

Stellungnahme **der Deutschen Steuergewerkschaft**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen – Bundestagsdrucksache 15/5554, 15/5601; dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – Bundestagsdrucksache 15/5555, 15/5603; dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – Bundestagsdrucksache 15/5448; dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – Bundestagsdrucksache 15/5604

I.

Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen – Bundestagsdrucksache 15/5554, 15/5601

1. Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen soll durch eine erhebliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % der Wirtschaftstandort Deutschland für Unternehmen attraktiver gestaltet werden. Dabei sollen erzielte Erträge in stärkerem Maße wieder der inländischen Besteuerung unterworfen werden, da sich eine Gewinnverschiebung ins Ausland wirtschaftlich nicht mehr lohnen würde. Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 würde sich die Gewerbesteuerbelastung bei Personenunternehmen bis zu einem Hebesatz von 379 % neutralisieren – dies führe zu einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen gerade für mittelständische Unternehmen.

Diese Zielrichtung wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt.

Finanziert werden sollen diese Maßnahmen mit der Begrenzung des Verlustabzuges auf 50 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bei einem Sockelbetrag von einer Milli-

on Euro. Zudem soll es Beschränkungen beim Verlustabzug für Fonds geben, die in erster Linie darauf abzielen, als Steuersparmodell ihren Anlegern Verluste zuzuweisen. Weiter sollen die bei der Aufdeckung von stillen Reserven durch die Veräußerung von betrieblichen Grundstücken und Gebäuden resultierende Gewinne nur zur Hälfte besteuert werden. Für einen begrenzten Zeitraum von 3 Jahren würde damit ein Anreiz geschaffen, nicht betriebsnotwendige Immobilien zu veräußern, um bisher nicht frei verfügbares Eigenkapital für wirtschaftliche Aktivitäten zu mobilisieren.

Die DSTG stimmt auch der Zielrichtung zu, dass die Steuersatzsenkung voll gegenfinanziert werden muss, weil die öffentlichen Haushalte weitere Steuerausfälle nicht verkraften.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erkennt die Bemühungen der Politik, die wirtschaftlichen Standortbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland auch in steuerlicher Hinsicht zu verbessern, an. Der Druck auf die Legislative, aufgrund geringer und geringster Körperschaftsteuersätze gerade in den östlichen EU-Beitrittsländern auch hierzulande die Körperschaftsteuersätze zu senken, ist enorm gestiegen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass das sog. Race to the bottom – speziell bei den Unternehmensteuersätzen – aufgehalten werden muss und auf europäischer Ebene Lösungsansätze für eine konforme Besteuerung der Unternehmen gefunden werden müssen.

Die DSTG sieht die psychologische Wirkung nominaler Steuersätze, betont aber, dass im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen nicht analysiert worden ist, wie hoch die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland im Vergleich zum EU-Ausland tatsächlich ist.

Im Rahmen der Diskussion rund um den sog. Jobgipfel wurde nicht berücksichtigt, dass zahlreiche steuerrechtliche Regelungen für Unternehmen in Deutschland weit aus günstiger als im europäischen Ausland sind. So ist z. B. ein Verlustvortrag in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten nach kurzer Zeit nicht mehr möglich.

Im Hinblick auf eine Körperschaftsteuerreform hält es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für sinnvoller, zunächst eine einheitliche Bemessungsgrundlage im

europäischen Raum umzusetzen, und danach die Senkung des nominalen Steuersatzes anzugehen.

Der Blick auf das Finanztableau zeigt darüber hinaus deutlich die Risiken für die Stetigkeit der Steuereinnahmen auf. Die Tarifsenkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 19 % wird mit einer vollen Jahreswirkung von minus 5,28 Milliarden Euro unterschätzt. Im Gegenzug erhofft man sich durch die Wirkung der Maßnahme Mehreinnahmen von 2,215 Milliarden Euro. Bei der Schätzung dieser Zahlen wurde nicht berücksichtigt, dass die Steuersatzsenkung sofort kassenwirksam wird und die Gegenfinanzierung nur zeitverzögernd greift, vielfach erst nach einer Jahre später folgenden Betriebsprüfung.

Die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 wird mit einer Jahreswirkung von minus 500 Millionen Euro kalkuliert. Mit der gleichzeitigen Begrenzung des Verlustabzuges auf 50 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bei einem Sockelbetrag von einer Million Euro sollen Steuermehreinnahmen von 250 Millionen Euro zu erzielen sein. Die Neuregelung des § 15 b soll ein Mehr von 2,5 Milliarden Euro einbringen. Die in § 3 Nr. 70 EStG neu eingeführte Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden soll zu einem Mehr von 720 Millionen Euro führen.

Ob speziell mit der Tarifsenkung der Körperschaftsteuer Mehreinnahmen von rund 2,2 Milliarden Euro zu erzielen sind, darf bezweifelt werden. Das vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ins Spiel gebrachte Steueramnestiegesetz, das entgegen der ursprünglich im Bundeshaushalt bereits eingeplanten 5 Milliarden Euro lediglich rund eine Million Euro Steuermehreinnahmen einbrachte, ist insoweit als Vergleich heranzuziehen. Die DSTG sieht diese Einnahmeposition als weit überhöht angesetzt.

Es steht außer Frage, dass sich weder Bund noch Länder weitere Einnahmeausfälle leisten können.

Aus diesem Grunde sollten nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die Senkung des Körperschaftsteuersatzes bzw. die Gegenfinanzierungsmodelle unter

dem Vorbehalt einer gründlichen Überprüfung der finanziellen Auswirkungen gestellt werden.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen (§ 15 b EStG – neu -)

Die Deutsche Steuer Gewerkschaft begrüßt die Zielrichtung des neuen § 15 b EStG, die Wirkung von Steuerumgehungsmodellen zu begrenzen.

Die in § 52 Abs. 33 a EStG neu vorgenommene Stichtagsregelung erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als höchst streitanfällig und damit arbeitsintensiv.

II.

Problemaufriss Förderung der Binnenschifffahrt

Die Begünstigung von Schiffen durch § 6 b EStG wurde infolge des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gestrichen, um Steuervergünstigungen abzubauen und die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verbreitern.

Ein wichtiger Eckpunkt der jüngsten Steuerreformdebatten war und ist es, das Steuerrecht zu entflechten und so wieder gerechter zu gestalten. Im Bestreben um Einzelgerechtigkeit wurden in der Vergangenheit immer mehr Regelungen und Tatbestände geschaffen, die ihrer Unübersichtlichkeit wegen genau das Gegenteil bewirken. Im Ergebnis haben sie zu mehr Ungerechtigkeiten des Steuerrechts geführt. Zudem hat der Gesetzgeber das Steuerrecht als politisches Lenkungsinstrument eingesetzt, mit dem der Steuerpflichtige – so auch hier im Falle der Förderung der Binnenschifffahrt – mit steuerlichen Vorschriften angeregt werden soll, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren.

Mit einer Ausdehnung des § 3 Nr. 70 EStG auf Binnenschiffe und der Wiedereinführung des § 6 b EStG für die Binnenschifffahrt wären weitere Steuerverkomplizierungen sowie neue Subventionstatbestände geschaffen, auf die sich ebenfalls andere Branchen berufen könnten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt den Diskussionsvorschlag aus diesem Grunde ab.

III.

**Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge –
Bundestagsdrucksache 15/5555, 15/5603, 15/5448 sowie 15/5604**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge soll die Generationenfolge mittelständischer Familienunternehmen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden, wenn die Nachfolger diese Unternehmen fortführen. Gesetzesziel ist damit die Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätte des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation.

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren zu stunden. Die gestundete Steuer soll in 10 Jahresraten erlöschen, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebsfortführung. Nach 10 Jahren entfällt die Steuer gänzlich. Zur Vermeidung einer nicht gebotenen Entlastung von Unternehmen mit hoher wirtschaftlicher Potenz wird die volle Entlastung von der Steuer auf den Wert des begünstigten Vermögens bis zu 100 Millionen Euro begrenzt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist auf die nachteiligen finanziellen Auswirkungen hin, die sich vor allen für die Länderhaushalte ergeben, da Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig den Ländern zusteht. So ist für das Jahr 2006 ein Minus von 135 Millionen, 2007 ein Minus von 560 Millionen und folgenden pro Jahr ein Minus von rund 450 Millionen Euro veranschlagt.

Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind zumindest im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht enthalten, sodass die Länder das Problem hätten, wie sie die Steuerverluste ausgleichen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht die Gesetzentwürfe kritisch. Es ist nicht verständlich, dass produktiv eingesetztes Betriebsvermögen steuerfrei gestellt werden soll. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vermögenswerten dar, was streitanfällig ist. Zudem bestehen Probleme bei der Abgrenzung.

Verbunden sind die Gesetzentwürfe zudem mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Nach den Gesetzentwürfen müssen künftig z. B. auch solche Betriebe und Beteiligungen bewertet und in einen 10-Jahres-Zeitraum überwacht werden, bei denen dies infolge des Freibetrages bisher nicht erforderlich war. Damit steigt die Zahl der Steuer- und Bewertungsfälle drastisch an. Darüber hinaus müssen die Akten mindestens 10 Jahre aufbewahrt und verwaltet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass allein die Tatsache, dass ein Betrieb fort- oder weitergeführt wird, nicht automatisch auch Arbeitsplätze sichert. Wenn überhaupt, kann eine Rechtfertigung für den Steuererlass nur der Erhalt der Arbeitsplätze sein.

Ähnlich wie in der Finanzausschuss-Drucksache 257 (Anlage 7) der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen angedacht, wäre die steuerliche Entlastung vom Erhalt von Arbeitsplätzen abhängig zu machen. Weitere Mehrarbeit würde damit allerdings auf die Steuerverwaltung zukommen, denn diese müsste in einem solchen Fall auch die Zahl der Arbeitsplätze überwachen.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass schon bisher im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz die Möglichkeit einer bis zu zehnjährigen Stundung (§ 28 ErbStG) vorgesehen ist, teilweise zinslos. In der Praxis ist diese Möglichkeit kaum in Anspruch genommen worden. Auch sind in der Praxis nahezu keine Fälle bekannt, bei denen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu Firmeninsolvenzen geführt hat.

IV.

Fazit

Sowohl der Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen als auch die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge sind mit hohen steuerlichen Mindereinnahmen und damit hohen finanziellen Risiken verbunden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht kein Potenzial für weitere Ausgabenkürzungen des Staates zur Gegenfinanzierung – auch eine Erhöhung anderer Steuern und Abgaben erscheint der DSTG nicht sachgerecht und umsetzbar.

Neue Subventions- und Lenkungsnormen sollen nicht in das Steuerrecht wieder aufgenommen, sondern beseitigt werden.

Vor der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes sollte europaweit zunächst eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage angestrebt werden.

Die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führen neben Steuermindereinnahmen zu weiterer erheblicher Mehrarbeit in den Finanzämtern, die mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist.

Das vorhandene Instrumentarium im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist ausreichend, um Firmeninsolvenzen zu vermeiden. Die vorgesehene gesetzliche Erweiterung ist daher nicht notwendig.